Wicklung teilnehmen. Diese Regelung trägt den eigentumsklassenibedingten Besonderheiten in den Beziehungen von Staat und LPG Rechnung und geht davon aus, daß die staatliche Leitung der LPG "die grundlegenden Eigenheiten des genossenschaftlichen Eigentums, der LPG und der Klasse der Genossenschaftsbauern in all ihren Äußerungsformen zu beachten" hat.15

LPG-Gesetz hat diese verfassungsrechtliche Das weitergehend ausgestaltet. So fordert beispielsweise 3 LPG-G, die Beziehungen der LPG zum sozialistischen Staat auf der Grundlage des Leninschen Genossenschaftsplans den Erfordernissen des genossenschaftlichen Eigentums und der genossenschaftlichen Demokratie zu gestalten und die staatliche Tätigkeit so zu orientieren, daß durch sie die allseitige Entwicklung der LPG gefördert, das Interessen genossenschaftliche Eigentum geschützt und die der LPG in Übereinstimmung mit der sozialistischen Rechtsordnung gewahrt werden. 16 1 § 6 LPG-G schließlich legt fest, daß die Genossenschaftsbauern über ihre vielfältige kung an der Leitung ihrer LPG und deren Kooperationsbeziehungen aktiv in gewählten Organen der Staatsmacht und in Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mitarbeiten sowie durch ihre Delegierten an Bauernkongressen und Bauernkonferenzen teilnehmen.

Die Regelungen des LPG-Gesetzes zielen in besonderer Weise darauf ab, die LPGs in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung zu festigen. Sie sind darauf gerichtet, das durch Verf. verankerte Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern in den Beziehungen Staat und LPG auch im Prozeß der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf immer höherer entfalten und den LPGs durch die staatliche Tätigkeit alle notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie jene hohe Eigenverantwortung im Rahmen des gesellschaftlichen Ganzen auch effektiv wahrnehmen können, die ihnen Art! 46 Verf. zugewiesen ist.

Herausbildung sozialistischer Prinzipien und Normen des Völkerrechts

Prof. Dr. sc. KARL BECHER, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

konstruktive Mitwirkung Durch ihre an der Ausarheitung internationaler Konventionen durch den sowie Abschluß bilateraler Verträge mit anderen Staaten war und ist die DDR - wie auf dem X. Parteitag der SED betont wurde — "aktiv daran beteiligt, Normen des Völkerrechts durchzusetzen, sie weiterzuentwickeln und zu ergänzen".1 Diese Linie verfolgt unser sozialistischer Staat von den ersten Tagen seiner Gründung an. So hatte bereits der erste Ministerpräsident der Otto Grotewohl, in seiner Regierungserklärung vom 12. Oktober 1949 den Willen der Regierung der DDR hervor-"freundschaftliche und friedliche Beziehungen zu allen Staaten herzustellen".2

Die UdSSR und die volksdemokratischen Staaten nahmen noch im Oktober 1949 mit der DDR auf gleichberechtigter Basis diplomatische Beziehungen auf. Im September 1950 wurde die DDR in den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe aufgenommen, und sie gehört zu den Unterzeichnerstaaten Vertrages über Freundschaft, Zusammenar-Warschauer beit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955. Die DDR war somit in der Lage, von Anfang an im Rahmen der sozialistischen Staatengemeinschaft an der Herausbildung sozialistischer Prinzipien und Normen des Völkerrechts mitzuwirken.

Objektive Grundlagen völkerrechtlicher Beziehungen

Auch das Völkerrecht ist - wie jedes Recht - eine Erscheinung des gesellschaftlichen Überbaus, die eng mit der öko-Basis der Gesellschaft verbunden ist. Es scheidet sich jedoch vom innerstaatlichen Recht der einzelnen Staaten insofern, als es nicht den staatlichen Willen der herr-Klasse eines bestimmten Staates bringen kann, sondern das "Ergebnis einer juristisch lichen Willensübereinkunft von Staaten (ist), die am teilnehmen".3 Verkehr In einer Völkerrechtsnorm kommt folglich der Wille der herrschenden Klassen mehrerer, zumindest zweier Staaten zum Ausdruck. recht ist deshalb eine "spezifische Überbauerscheinung".4

Ebenso ist das Völkerrecht notwendigerweise mit der so-Basis verbunden, zialökonomischen derjenigen Staaten die betreffenden Völkerrechtsnormen vereinbart haben. Demgemäß sind die nationalen Basisbeziehungen dieser Staaten Bestandteil der Basis des Völkerrechts.5

Bedeutsam für die Gestaltung des Völkerrechts schließlich auch die internationalen Beziehungen, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die von Völkerrechtsnormen der Schaffung Staaten bestehen. Sie beeinflussen nicht nur den Umfang und der völkerrechtlichen Beziehungen, deren Stabilität. Zu Recht werden deshalb die zwischen mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung den internationalen Wirtschaftsbeziehungen als eine terielle Garantie für die friedliche Koexistenz abgesehen.⁶

Da im Völkerrecht der Wille der herrschenden Klassen mehrerer Staaten zum Ausdruck kommt, die die betreffenden Völkerrechtsnormen vereinbart haben, besitzt es wie alles Klassencharakter. Diese Tatsache wird von der herrgeleugnet. Mit der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin schenden These "Die Glieder der Staatengesellschaft scheiden sich nicht produktionsmittelbesitzende produktionsund eine Gruppe" mittellose wird versucht, den marxistisch-leninistischen Klassenbegriff schematisch auf die internationalen Beziehungen zu übertragen und ein "klassenneutrales" recht zu konstruieren.7

Internationale Beziehungen neuen Typs

fundamentale Veränderung des internationalen verhältnisses, die tiefgreifende Umgestaltung des Systems der internationalen Beziehungen, die ihren Ausgangspunkt in Sozialistischen Oktoberrevolution hat und Herausbildung Weltsystems des sozialistischen bekräftigt wurde, hat auch für das Völkerrecht eine neue Situation geschaffen. Karl Marx hatte bereits hervorgehoben: "Damit

R. Arlt/R. Steding, "Genossenschaftliche Demokratie und Landwirtschaft", Staat und Recht 1980, Heft 8, S. 708 ff. (712).
 Vgl. hierzu auch R. Steding, "Rechtsbeziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und LPGs", NJ 1983, Heft 9, S. 355 ff.

E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag, Berlin 1981, S. 116.
Dokumente der Außenpolitik der Regierung der DDR, Bd. I, Berlin

Sowjetwissenschaft/Gesellschafts-

Dokumente der Außenpolitik der Regierung der Dok, 3.3., 1954, S. 30.

J. T. Ussenko, "Zum Verhältnis von Kategorien und des innerstaatlichen Rechts", Sowjetwissen wissenschaftliche Beiträge 1984, Heft 2, S. 131.

Vgl. G. W. Ignatenko, Völkerrecht und gesells schritt, Moskau 1972, S. 17 (russ.); Völkerrecht, Le Berlin 1981, S. 39 f.

Vgl. G. W. Ignatenko, a. a. O., S. 19 f.

Vgl. G. W. Ignatenko, a. a. O., S. 19 f.

Vgl. K. I. Mikulski, Die Leninsche Lehre über die Weltwirtschaft und die Gegenwart, Moskau 1974, S. 71.

So beispielsweise Th. Schweisfurth, Sozialistisches Völkerrecht?, Berlin (West)/Heidelberg/New York 1979, S. 488, 512 und 516. t und gesellschaftlicher Völkerrecht, Lehrbuch